



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB

Anforderungen nach ADR 2015 zu Transporten von Elektroaltgeräten mit Lithiumbatterien

Essen, den 30.11.2015

Rechtsanwalt Gregor Franßen
Rechtsanwalt Moritz Grunow
Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartG mbB
III. Hagen 30 · 45127 Essen
Telefon 0201.10 95-726 Telefax 0201.10 95-820
E-Mail franssen@raehp.de Homepage www.raehp.de

I. Hintergrund

Lithiumbatterien werden aufgrund ihrer hohen Energiedichte verstärkt in Elektro- und Elektronikgeräten eingesetzt. Zeitversetzt gelangen immer mehr dieser Batterien separat oder in Elektroaltgeräten (EAG) in den Abfallstrom. Relevant ist hier insbesondere die Sammelgruppe 5 (u.a. Haushaltskleingeräte, IT- und Unterhaltungselektronik) gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 ElektroG.

Lithiumhaltige Akkus oder Batterien lassen gefährliche Reaktionen erwarten (Brände, Explosionen). Sie werden daher im internationalen Transportrecht („ADR“ – *Accord Européen Relatif au transport international des marchandises dangereuses par route*) als Gefahrgut eingestuft und unterliegen damit besonderen Transportvorschriften für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeförderungsgesetz i.V.m. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff i.V.m. ADR). Sie fallen sämtlich unter die ADR-Gefahrgutklasse 9 als „verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände“ (2.2.9.1.7 ADR). Diese Gefahrgutvorschriften sind neben den Anforderungen des ElektroG zu beachten.

Während der Novelle des ElektroG hat sich das federführende Bundesumweltministerium mit der Frage befasst, inwieweit ElektroG und ADR-Transportvorschriften miteinander verzahnt werden können. Letztlich hat das ADR-Regime im novellierten ElektroG jedoch keine weitere Erwähnung gefunden, was für den Rechtsanwender zu einer unglücklichen, weil inkonsistenten Rechtslage darstellt. Verantwortliche im Sinne der Gefahrgutvorschriften müssen gleichwohl beide Regelungsbereiche im Blick behalten.

II. ADR-Vorgaben für den Transport von Lithiumbatterien (Auswahl)

Die verschiedenen ADR-Transportanforderungen knüpfen in der Regel an die Beschaffenheit des konkreten Transportgutes während der Beförderung an, z.B. an die Menge des darin enthaltenen Gefahrguts oder an seinen Zustand. Auf jedem Transportweg kommen je nach Art und Beschaffenheit der Sammlung und/oder des Transportgutes verschiedene



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte

Sondervorschriften in Betracht, die zum Teil Erleichterungen, zum Teil aber auch besondere Anforderungen zur Folge haben. Andere Vorschriften wiederum sind bei jedem Transport zu beachten.

Je nach Größe und Gewicht der Lithiumbatterien bzw. der EAG, in denen sich diese Batterien befinden, werden verschiedene Anforderungen an die Verpackung, die Größe der Gebinde und die Sicherung gegen Kurzschluss gestellt. Ob das Transportgut in seiner Zusammensetzung infolge von Fehlwürfen zustande gekommen ist oder nicht, spielt grundsätzlich keine Rolle. Mengenmäßig geringe Fehlwürfe von kleinen Lithium-Batterien ($\leq 500\text{g}$) können dazu führen, dass weniger strenge ADR-Vorgaben greifen.

Der Transport von EAG durch den privaten Endbenutzer zur Sammelstelle unterliegt nicht den Transportvorschriften des ADR, da die Gefahrgutvorschriften insofern eine Befreiung für Privatpersonen vorsehen.

III. Maßgebliche Vorgabe: Verbot von „übermäßigen Bewegungen“

Ein besonderes Problem stellen die ADR-Anforderungen für öffentlich-rechtliche (örE) dar, die dezentral EAR erfassen, z.B. über Depotcontainer für Kleingeräte, die regelmäßig entleert werden. Denn die ADR-Verpackungsanweisung P 909 stellt u.a. die Voraussetzung auf, dass „übermäßige Bewegungen während der Beförderung zu verhindern“ sind. Gemäß § 2 Abs. 2 GGBefG umfasst der Begriff „Beförderung“ nicht nur den Transport an sich, sondern auch Vorbereitungshandlungen wie das Beladen. Problematisch ist daher, dass bei einer Erfassung über klassische Müllfahrzeuge ein Umschüttvorgang stattfindet, der im Einzelfall als übermäßige Bewegung im Sinne des ADR gelten kann.

Richtig ist zwar, dass die o.g. Vorgabe der P 909 („übermäßige Bewegung“) derzeit von kommunaler Seite mitunter als „interpretationsfähig“ aufgefasst wird. Hier droht allerdings ein Haftungsrisiko für Verantwortliche, das so lange besteht, wie keine konkreten Ausnahmen normiert werden zugunsten kommunaler Erfassungsstrukturen wie der dezentralen Erfassung über Depotcontainer etc.

IV. Sanktionen bei Verstößen gegen ADR-Vorgaben

Die Beförderung von gefährlichen Gütern eröffnet ein bedeutendes Haftungsrisiko für den Beförderer. Denn wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebs gefährliche Güter befördert, ist gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) Verantwortlicher für die Beförderung und muss für etwaige Verstöße gegen das Recht der Gefahrgutbeförderung einstehen (§ 9 Abs. 5 Satz 1 GGBefG). Gemäß § 2 Abs. 2 GGBefG umfasst der Begriff „Beförderung“ nicht nur den Transport an sich, sondern auch Vorbereitungshandlungen wie das Beladen. Als Sanktion kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € durch die zuständige Behörde verhängt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GGBefG).